

# Hygieneplan des Anne-Frank-Gymnasiums der Stadt Halver (Stand 2020)

## Inhaltsverzeichnis

<a href="#">Einleitung</a> .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<a href="#">Händewaschen</a> .....	3
<a href="#">Händedesinfektion</a> .....	4
<a href="#">Flächendesinfektion</a> .....	5
<a href="#">Gesundheitliches Wohlergehen</a> .....	6
<a href="#">Trinkwasserhygiene</a> .....	7
<a href="#">Schwimmbadhygiene</a> .....	8
<a href="#">Hygiene in Klassen- und Nebenräumen:</a> .....	9
<a href="#">Hygiene in Lehrküchen und Schulkiosk</a> .....	9
<a href="#">Hygiene in Turnhallen</a> .....	10
<a href="#">Hygiene im Erste-Hilfe-Raum</a> .....	10
<a href="#">Hygiene in Sanitärräumen</a> .....	11
<a href="#">Lufthygiene:</a> .....	11
<a href="#">Tierhaltung:</a> .....	11
<a href="#">Abfallentsorgung</a> .....	11
<a href="#">Belehrungen des Personals:</a> .....	12
<a href="#">Hausreinigung</a> .....	12
<a href="#">Gesetzliche Grundlagen</a> .....	13
<a href="#">Anlage 1 - Reinigungsplan für Schulen</a> .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<a href="#">Anlage 2 – RKI Empfehlung</a> .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<a href="#">Anlage 3 - Erläuterungen zum Infektionsschutzgesetz</a> .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<a href="#">Anlage 4 - Warzenproblematik</a> .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<a href="#">Anlage 5 Legionellen</a> .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<a href="#">Anlage 6 – Salmonellen</a> .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<a href="#">Anlage 7 – Kopfläuse</a> .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<a href="#">Anlage 8 - Hände-Desinfektion</a> .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

## Einleitung

Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kinder- und Jugendeinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen) verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Erhaltung der Infektionshygiene festzulegen.

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen. Folgende Schwerpunkte, basierend auf der rechtlichen Grundlage des *Infektionsschutzgesetzes*, sind dabei von besonderer Bedeutung!

Die Gesunderhaltung der Schüler und der Schulbediensteten, insbesondere die Vermeidung von ansteckenden Krankheiten, ist eine Voraussetzung für das Zusammenleben in der Schule. Alle Beteiligten tragen hierzu bei.

Dieser **Hygieneplan** regelt aber nicht nur die Einzelheiten für die Hygiene in Schulen, sondern auch Teile des Arbeitsschutzes und der Lüftungshygiene.

Er ist gleichzeitig Dienstanweisung für alle Beschäftigten und Bestandteil der Schulordnung.

Die allgemeine Hygiene fängt mit der persönlichen Hygiene an. Aus diesem Grunde sollte den Schülern Hygiene als „Werkzeug fürs Leben“ nahegebracht werden.

Hierbei ist die *Händehygiene* von besonderer Bedeutung.

Der hier vorliegende Hygieneplan wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Gesundheitsschutz und Umweltmedizin des Märkischen Kreises erstellt. Hierfür bedankt sich die Humboldtschule Halver ausdrücklich.

**Für alle Beteiligten in unserem AFG gilt:**

**Persönliche Hygiene, regelmäßiges Händewaschen sowie Desinfektion muss jeder am Schulbetrieb beteiligte vor, zwischen und nach dem Unterricht realisieren!**

---

# Händewaschen

Das Waschen der Hände ist der erste wichtige Bestandteil.

## Es ist zu beachten:

- Vor und nach Arbeitsbeginn
- Bei Verschmutzung
- Nach Toilettenbenutzung
- Nach dem Naseputzen
- Vor dem Essen
- Nach Kontakt mit Tieren

## Anwendung:

- Flüssigseife in die angefeuchteten Hände geben.
- Nach der Reinigung die Seife gründlich abspülen.
- Händetrocknen mit Einmalpapierhandtüchern, Gebläsetrockner o.ä.

***Es ist darauf zu achten, dass keine Stückseife, Nagelbürsten und Gemeinschaftshandtücher benutzt werden!  
In jedem Klassenraum mit Handwaschbecken sind Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen.***

---

# Händedesinfektion

Zur hygienischen Händedesinfektion sind Mittel auf Wirkstoffbasis von Alkoholen zu verwenden, die den Standardzulassungen gem. § 36 Arzneimittelgesetz entsprechen. Aus diesem Grund sind vorzugsweise Mittel aus der Liste des Verbundes für angewandte Hygiene (VAH-Liste) nach Rücksprache mit dem Fachdienst für Gesundheitsschutz und Umweltmedizin zu verwenden.

Die hygienische Händedesinfektion ist bei tatsächlicher sowie aber auch bei einer fraglichen mikrobiellen Kontamination der Hände durchzuführen.

## **WANN:**

- Nach Hautkontakt mit Körperflüssigkeiten, Sekreten, Ausscheidungen oder nach Berührung kontaminierter Gegenstände und Flächen
- Vor der Durchführung eines Verbandwechsels  
Nach dem Ablegen von Handschuhen etc.

## **Anwendung:**

**nach der Standardeinreibemethode für die hygienische Händedesinfektion gem. CEN pr. EN 1500 (siehe Anlage 8)**

1. Handfläche auf Handfläche
2. Rechte Handfläche über linkem Handrücken und linke Handfläche über rechtem Handrücken
3. Handfläche auf Handfläche mit verschränkten gespreizten Fingern
4. Außenseite der Finger auf gegenüberliegende Handfläche mit verschränkten Fingern
5. Kreisendes Reiben des rechten Daumens in der geschlossenen linken Handfläche und umgekehrt
6. Kreisendes Reiben hin und her mit geschlossenen Fingerkuppen der rechten Hand in der linken Handfläche und umgekehrt

**Desinfektionsmittel in die hohlen, trockenen Hände geben. Nach dem aufgeführten Verfahren das Produkt 30 Sekunden in die Hände bis zu den Handgelenken kräftig einreiben. Die Bewegungen jeder Schritte fünfmal durchführen. Nach Beendigung des 6. Schrittes werden die einzelnen Schritte bis zur Einreibedauer wiederholt. Im Bedarfsfall erneut Händedesinfektionsmittel entnehmen. Achten Sie darauf, dass die Hände während der gesamten Einreibedauer feucht bleiben.**

***Ziel ist es alle vorhandene Mikroorganismen zu erfassen.***

## Flächendesinfektion

Die Scheuer-Wisch-Desinfektion wird bei der Desinfektion von Oberflächen z. B. Arbeitsflächen und Oberflächen, ggf. auch Fußböden, eingesetzt. Durch diese Maßnahme werden durch mechanisches Reiben an Oberflächen haftende Infektionserreger und Verunreinigungen gelöst, gleichzeitig wird das Flächendesinfektionsmittel aufgebracht.

Es dürfen nur Flächendesinfektionsmittel eingesetzt werden, die in die VAH-Liste aufgeführt sind.

Für kleine Flächen ist zu empfehlen, auf eine gebrauchsfertige Flächendesinfektionsmittellösung zurück zu greifen. Hierbei ist ebenfalls eine Scheuer-Wisch-Desinfektion durchzuführen. Eine Sprühdesinfektion ist zu unterlassen.

### **WANN:**

Eine gezielte Flächendesinfektion muss unmittelbar nach Kontaminationen mit Blut, Eiter, Speichel, Fäzes und anderen Körperausscheidungen durchgeführt werden. Eine präventive Flächendesinfektion ist überall dort durchzuführen, wo mit einer Kontamination mit erregerhaltigem bzw. potentiell infektiösem Material zu rechnen ist.

Maßnahmen und Verfahren zur Reinigung und Desinfektion werden im Reinigungsplan gezielt festgehalten (siehe Anlage 1).

### **Wie:**

Exakte Dosierung sicherstellen. Falls kein Dosiergerät vorhanden ist, sollten den Mitarbeitern andere vor allen Dingen sichere Dosierhilfen/Systeme bereitgestellt werden. Gebrauchslösungen der Desinfektionsmittel maximal einen Arbeitstag verwenden.

- Scheuer-Wisch-Desinfektion durchführen, dabei Fläche mit einer ausreichenden Menge des Mittels unter Druck nass abreiben
- Nicht Trockenwischen
- Die Fläche kann nach Antrocknen wieder benutzt werden
- Kontaminationen mit Blut, Faeces etc. erst mit einem desinfektionsmittelgetränktem Tuch entfernen, danach ist eine gezielte Flächendesinfektion durchzuführen.
- Putzeimer nach Abschluss der Reinigungs- und Desinfektionstätigkeit gründlich reinigen.
- Wenn nicht Einmaltücher verwendet werden, sind die Tücher/Wischbezüge maschinell thermisch desinfizierend aufzubereiten. Danach sind diese zu trocknen.

- Achtung, das Reinigungstuch darf nicht in der Desinfektionsmittellösung verbleiben!

**GRUNDSÄTZLICH SIND BEI FLÄCHENDESINFEKTIONEN FESTE, FLÜSSIGKEITSDICHTE HANDSCHUHE (Haushaltshandschuhe) ZU TRAGEN! (Keine Einmalhandschuhe)!**

**Wichtig:**

- *Bei dem Ansetzen des Flächendesinfektionsmittels mit Wasser ist zu beachten, dass die Menge des Konzentrates von der allgemeinen Wassermenge abgezogen wird!*
- Um eine ordnungsgemäße Flächendesinfektion zu erzielen, ist es notwendig, dass die in der o. g. Liste vorgegebenen Gebrauchskonzentrationen und die damit verbundenen Einwirkzeiten eingehalten werden.
- Ein Trocken-/Nachwischen ist zu unterlassen.
- Auf keinem Fall ist einem Flächendesinfektionsmittel nach eigenem Ermessen ein Zusatz von Reinigern hinzuzufügen.

---

## **Gesundheitliches Wohlergehen**

Sollte es während der Schul-, Unterrichtszeit zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung kommen, ist der Beauftragte für Erste Hilfe darüber zu informieren. Jede im Unterricht erworbene Verletzung, ist in das Verbandsbuch einzutragen und für die Dauer von einem Jahr aufzubewahren. Bei Infektionskrankheiten ist gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (siehe Anlage 2) in Verbindung mit § 54 (3) Schulgesetz NRW (SchulG) zu verfahren.

---

# Trinkwasserhygiene

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.

Der zuständige Haustechniker wird verpflichtet, endsträngig bei einem nach der Trinkwasserverordnung akkreditierten Institut jährliche Trinkwasserproben auf folgende Parameter untersuchen zu lassen.

Escherichia coli (E. coli)  
Enterokokken  
Coliforme Bakterien  
pH-Wert

Außerdem sind bei Hausinstallationen, aus denen Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird, mindestens diejenigen Parameter untersuchen zu lassen, von denen anzunehmen ist, dass sie sich im Leitungssystem nachteilig verändern können (§19 Absatz 7).

Die folgenden Parameter sind deshalb gegebenenfalls mit zu untersuchen:

<b>Nr.</b>	<b>Parameter</b>	<b>Bemerkungen/ Begründungen</b>
1	Kupfer:	nur bei einem pH-Wert kleiner 7,4
2	Cadmium:	durch Cadmiumunreinheiten im Leitungssystem
3	Blei:	entsteht durch Stagnation in Leitungssystemen, wenn diese aus Blei sind und durch bleihaltige Lote
4	Nickel:	aus nickelhaltigen Armaturen und Einbauteilen
5	Eisen:	löst sich durch Stagnation in Leitungssystemen, wenn diese aus Eisen sind
6	Legionellen:	betrifft nur Anlagen, in denen das Wasser erwärmt wird und Aerosole bildet (Duschen)

Die unter Nr. 1-5 aufgeführten Parameter sind im Abstand von 5 Jahren untersuchen zu lassen.

Orientierende Untersuchungen des Warmwassers auf Legionellen nach Anlage 4 TrinkwV 2001 sind gem. DVGW Arbeitsblatt W551 durchzuführen.

Die Befunde sind der Unteren Gesundheitsbehörde direkt in Kopie zuzusenden.

Perlatoren sowie eingebaute Schwebstofffilter sind regelmäßig zu reinigen oder gegebenenfalls auszutauschen. Sollten Wasservorratsbehälter vorhanden sein, sind diese regelmäßig (Intervalle nach Herstellerangaben) zu reinigen und anschließend mit Chlorbleichlauge zu desinfizieren. Für die notwendigen Wartungs- und Inspektionsarbeiten gem. DIN 1988 Teil 8 Anhang B ist ein Betriebsbuch zu führen.

Um Legionelleninfektionen zu vermeiden, ist der Warmwasserkreislauf regelmäßig (14-tägig) auf 70°C aufzuheizen.

Zuständig für die vorstehend genannten Tätigkeiten ist der Haustechniker/Hausmeister.

## Schwimmbadhygiene (Trägerschaft der Stadt)

An Schulschwimmbäder werden besondere hygienische Anforderungen gestellt, da hier in einem kurzen Zeitraum hohe Belastungen entstehen. Um die Belastung möglichst gering zu halten, sollten die Badegäste folgende Punkte beachten:

1. Vor dem Betreten des Bades gründliches Duschen ohne Bekleidung. Seife und Shampoo gründlich abspülen.
2. Nach dem Schwimmunterricht erneutes gründliches Duschen und Abtrocknen, insbesondere in den Zehenzwischenräumen, um Pilzinfektionen zu vermeiden. *Fußdesinfektionsmittel-Sprühanlagen sind nicht mehr Stand der Technik und deshalb nicht mehr einzusetzen.*
3. Die Barfußgänge dürfen **nicht** mit Straßenschuhen betreten werden.
4. Personen mit Warzen und sonstigen infizierten Hautveränderungen dürfen die Schwimmbadräume nicht betreten (Anlage 4 Informationsblatt des Fachdienst Gesundheitsschutz und Umweltmedizin).

Nach Beendigung des Schwimmbadbetriebes - **auch nach Fremdbenutzung** - ist der Bereich um das Badebecken, die Barfußgänge, Toiletten, Duschen sowie sämtliche Möbel, die mit der Haut der Badenden in Kontakt kommen können, gründlich zu reinigen und anschließend zu desinfizieren. Um Schmutz- und Reinigungsmiteleinträge in das Badewasser zu vermeiden, darf der Bereich um das Badebecken nicht mit Hochdruckgeräten gereinigt werden.

Zur Flächendesinfektion dürfen nur Mittel und Verfahren angewandt werden, die in der Liste des Verbundes für Angewandte Hygiene (VAH) bekannt gegeben worden sind. Unbehandelte Holzgerätschaften begünstigen das Wachstum von Pilzen und Bakterien und dürfen deshalb nicht im Schwimmbadbereich eingesetzt werden. Kunststoffen, die desinfizierbar sind, ist der Vorzug zu geben.

Um eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, auszuschließen, unterliegt das Schwimm- bzw. Badebeckenwasser besonderen hygienischen Anforderungen (§ 37 (2) IfSG).

- Die Aufbereitungsanlage muss entsprechend den Herstellerangaben gewartet werden. Die Wartungsarbeiten sind schriftlich festzuhalten (Wartungsprotokoll).
- Zur Überwachung der Schwimm- oder Badebeckenwasseraufbereitungsanlage und als Nachweis einer einwandfreien Betriebsführung ist ein Betriebsbuch zu führen. Hier sind die täglichen betriebseigenen Kontrollen nach der Empfehlung des Umweltbundesamtes Bundesgesundheitsbl - Gesundheitsforsch - Gesundheitsschutz 9 2006) in Verbindung mit der DIN 19643-1 Nr. 13.6 ff. einzutragen. Das Betriebsbuch ist dem Fachdienst Gesundheitsschutz und Umweltmedizin auf Verlangen vorzulegen.
- Es sind monatliche Proben bei einem anerkannten Institut entsprechend der Empfehlung des Umweltbundesamtes (Bundesgesundheitsbl - Gesundheitsforsch - Gesundheitsschutz 9 2006) in Verbindung mit der Tabelle 6 der der DIN 19643 zu untersuchen.



## Hygiene in Klassen- und Nebenräumen:

In jedem Klassenraum mit Handwaschbecken sind Flüssigseife und Einmalhandtücher bereit zu stellen.

Es ist darauf zu achten, dass keine Stückseife, Nagelbürsten und Gemeinschaftshandtücher verwendet werden.

Falls im Physikunterricht radioaktives Material eingesetzt wird, ist hierüber die Bezirksregierung in Dortmund schriftlich zu informieren. Die Aufbewahrungsvorschriften sind strikt zu befolgen.

Im Physik- sowie Chemieraum muss eine einsatzbereite Augendusche vorhanden sein.

---

## Hygiene in Lehrküchen und Schulkiosk

Beim Umgang mit Lebensmitteln besteht eine erhöhte Infektionsgefahr durch Krankheitserreger, die direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen werden können.

Es ist darauf zu achten, dass der Küchenbeauftragte folgende Kontrollen in regelmäßigen Zeiträumen durchführt:

1. Überprüfung der Verfalldaten von Vorräten und Lebensmitteln
2. Temperaturüberwachung in den Kühl- und Gefrierschränken und Dokumentation
3. Schädlingsmonitoring
4. Überprüfung der Fensterfliegengitter auf Schäden
5. Überprüfung der Spender für Flüssigseife und Einmalhandtücher

Vor jedem Kochunterricht oder Tätigkeiten in der Küche:

- a.) sind die Hände gründlich zu waschen
- b.) sind die Haare zusammenzubinden
- c.) ist eine Schürze zu tragen
- d.) beim Umgang mit rohem Fleisch sind dünnwandige, flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe zu tragen
- e.) Küchenabfälle sind in dichten Behältnissen zu entsorgen

Personen, die an infizierten Hautveränderungen oder an einer infektiösen Gastroenteritis leiden, dürfen am Kochunterricht nicht teilnehmen.

Bei anstehenden Fragen zu Mensen und ähnlichen Einrichtungen und zum Lebensmittel und Bedarfsgegenständegesetz wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Märkischen Kreises.

### Schulmilch:

**Die angelieferte Schulmilch ist von der Anlieferung bis zum Verzehr gekühlt aufzubewahren. Die Kühlkette darf nicht unterbrochen werden. Das Abstellen der Schulmilch im Schulgebäude ohne jegliche Kühlung ist verboten.**

## **Hygiene in Turnhallen**

Um eine Verharzung des Fußbodens entgegen zu wirken ist der Einsatz von harzhaltigem Material verboten.

Auch bei Fremdnutzung durch ortsansässige Vereinen ist ein generelles Rauchverbot im Gebäude einzuhalten.

Bei stark mit Körperflüssigkeiten kontaminierten Flächen / Materialien, ist eine Flächendesinfektion mit einem Mittel nach der VAH-Liste durchzuführen.

***Erste-Hilfe-Maßnahmen sind auch hier in einem Verbandsbuch zu dokumentieren und für die Dauer von einem Jahr aufzubewahren.***

***Auch nach Fremdbenutzung ist die Turnhalle einschließlich der Nebenräume gründlich zu reinigen.***

***Die Filter der Raumluftechnischen Anlagen sind jährlich durch eine Fachfirma auszutauschen und im Betriebstagebuch schriftlich festzuhalten.***

***Der Verzehr von Speisen und Getränken ist zu untersagen.***

---

## **Hygiene im Erste-Hilfe-Raum**

Der Erste-Hilfe-Raum ist mit einem Handwaschbecken, Seifen-, Desinfektionsmittelspender und Einmalhandtüchern auszustatten. Die Krankenliege ist, wenn kein Ärztekrepp aufliegt, nach jeder Benutzung bei sichtbarer Verschmutzung zu reinigen und mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.

Der Erste-Hilfe-Koffer nach DIN 13157 ist regelmäßig auf seine Vollständigkeit und Verfalldaten zu überprüfen und der Inhalt ggf. zu ergänzen bzw. zu ersetzen.

Zum Schutz vor durch Blut übertragbaren Krankheiten sind beim Verbinden von blutenden Wunden flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe zu tragen.

Im Falle einer Kontamination mit Blut und anderen Sekreten ist ein Hände- und Flächendesinfektionsmittel nach der Liste des Verbundes für Angewandte Hygiene (VAH) bereitzustellen.

Der Erste-Hilfe-Raum darf nicht als Lagerraum missbraucht werden.

Bei allen Arbeiten mit biologischen und chemischen Stoffen sind die Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten (Siehe Rechtsgrundlagen)

Durchgeführte Erste-Hilfe-Maßnahmen sind in einem Verbandsbuch zu dokumentieren und für die Dauer von einem Jahr aufzubewahren.

## Hygiene in Sanitärräumen

Alle Toiletten und Duschen sind arbeitstäglich gründlich zu reinigen und Toilettenpapier sowie Flüssigseife und Einmalhandtücher aufzufüllen. Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist **vor und nach Reinigung** eine prophylaktische Flächendesinfektion mit Mitteln aus der VAH-Liste erforderlich.

Damen- und Schülerinnentoiletten ab Klasse 4 sind mit Hygieneeimern einschließlich Müllbeuteln auszustatten.

---

## Lufthygiene:

Es wird empfohlen, dass in jeder Pause eine Stoßlüftung durch weites Öffnen der Fenster durchgeführt wird. Eine Lüftung durch Kippstellung der Fenster ist unzureichend. Ein übermäßiges Aufheizen der Klassenräume ist zu vermeiden.

---

## Tierhaltung:

Bevor ein Tier in die Einrichtung kommt, sollte wie folgt vorgegangen werden:

- Das gesamte Kollegium ist zu befragen
  - Die Elternschaft ist unbedingt mit einzubeziehen
  - Wer kümmert sich in den Ferien um das Tier/die Tiere
  - Tierhaltung kann Allergien auslösen
  - Die artgerechte Haltung muss gesichert sein
  - Beim Einsatz von Schulhunden ist ein Impfausweis und die Bescheinigung eines durchgeführten Verhaltenstests vorgelegt werden.
  - Von nachtaktiven Tieren sowie Exoten (Reptilien) ist Abstand zu nehmen.
- 

## Abfallentsorgung

Mülleimer in den Klassen-, Gruppen- und Funktionsräumen sind von beauftragten Personen nach Beendigung des Schulbetriebes entsprechend der Abfallentsorgungsordnung der Gemeinde (Mülltrennung!) täglich zu entleeren.

## **Belehrungen des Personals:**

Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

Vor Aufnahme der Tätigkeit ist eine Belehrungsbescheinigung des Gesundheitsamtes oder vom Gesundheitsamt beauftragtem Arzt vorzulegen, die nicht älter als 3 Monate sein darf.

Wird die Tätigkeit ohne gültige Belehrungsbescheinigung aufgenommen, begeht die Person eine Ordnungswidrigkeit und wird mit einem Bußgeld belegt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer eine Person ohne Belehrungsbescheinigung beschäftigt und wird ebenfalls mit einem Bußgeld belegt.

---

## **Hausreinigung**

Siehe Anlage 1

---

Bei Fragen zur Hygiene und Infektionskrankheiten ist die Ärztin des Fachdienstes Gesundheitsschutz und Umweltmedizin Frau Knipp unter der Telefon-Nr.: 02352/966-7145 erreichbar.

Bei Fragen zu Erkrankungen von Kindern ist die Ärztin des Fachdienstes Kinder- und Jugendärztlicher Dienst Frau Götz unter der Telefon-Nr.: 02371/966-8055 erreichbar.

## Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
  - Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001)
  - Schulgesetz NRW - SchulG
  - Arbeitsschutzgesetz
  - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV)
  - Chemikaliengesetz
  - Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)
  - Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser DIN 19643
  - Desinfektionsmittelliste des Verbundes für Angewandte Hygiene (VAH)
-